

Bestimmungen für die Benützung der ZKB Kontokarte mit PIN (Ausgabe März 2023)

1. Einsatzarten und Funktionen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die ZKB Kontokarte mit PIN der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt). Sie sind mit einer Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) versehen und wird nachfolgend «Karte» genannt.

Die Karte kann für folgende Funktionen an ZKB Geldautomaten eingesetzt werden:

- Bezug, Einzahlung und Wechsel von Bargeld
- weitere Dienstleistungen wie z.B. Abfrage und Ausdruck von Konto- und Transaktionsinformationen

Zudem dient die Karte als Legitimationsmittel an ZKB Serviceautomaten. Die Karte kann unter anderem für folgende Funktionen an ZKB Serviceautomaten eingesetzt werden:

- Zahlungsaufträge und Bargeldversand
- Adressmutationen
- weitere Dienstleistungen wie z.B. Abfrage und Ausdruck von Konto- und Transaktionsinformationen

Der Funktionsumfang der ZKB Serviceautomaten kann unter zkb.ch/serviceautomat eingesehen werden.

Beim Einsatz der Karte ist den Instruktionen gemäss Benutzerführung des Gerätes Folge zu leisten.

Die Bank behält sich jederzeit vor, die Funktionen und deren Umfang an ZKB Automaten (ZKB Geldautomaten sowie ZKB Serviceautomaten) generell oder im Einzelfall ohne Änderung dieser Bestimmungen anzupassen oder einzustellen.

2. Kontobeziehung

Die Karte wird immer zu einem bestimmten Konto der Bank ausgestellt.

3. Kartenberechtigte

Die Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder auf eine von ihm bevollmächtigte Person. Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden. Nachfolgend werden sowohl

der Kontoinhaber wie auch die bevollmächtigten Personen als «Kartenberechtigte» bezeichnet.

4. Preise

Für die Ausgabe und Führung der Karte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Preise erheben. Die Preise und allfällige Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kartenberechtigte die Karte nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt.

Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

5. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter oder elektronischer Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

c) Wahl und Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte oder gewählte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw.) bestehen.

d) Keine Weitergabe der Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

e) Meldung bei Verlust

Bei Verlust oder Nichterhalt der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

f) **Meldung an die Polizei im Schadenfall**

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

6. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der ZKB Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese für maximal 2 Monate aufzubewahren.

7. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen und Aufträge abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Festlegung und Änderung von Kartenlimiten

Die Bank legt Kartenlimiten pro ausgegebene Karte fest und teilt diese bei der Auslieferung der Karte mit. Die Bank kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann die Kartenlimite im von der Bank zugelassenen Rahmen ändern. Es ist Sache von Kontoinhaber und Bevollmächtigtem, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren.

9. Legitimation

Jede Person, die sich unter Verwendung der Karte durch die Eingabe der PIN in ein dafür eingerichtetes Gerät, legitimiert, gilt als berechtigt, eine Transaktion oder einen Auftrag zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Die Bank ist daher berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten, Informationen zur Verfügung zu stellen oder Aufträge auszuführen.

10. Belastung und Gutschrift durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Führung und dem Einsatz der Karte dem Konto, auf das die Karte ausgestellt ist, zu belasten.

Der bei Einzahlungen durch den ZKB Geldautomaten erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag wird dem Konto automatisch gutgeschrieben.

11. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.

12. Sperren

Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Karte sperren, insbesondere auf Verlangen des Kartenberechtigten wie z.B. bei Meldung von Verlust von Karte oder PIN, bei Kündigung der Karte, bei Widerruf einer Vollmacht oder sobald sie vom Tod des Kartenberechtigten Kenntnis hat.

Der Kartenberechtigte kann ebenfalls jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Karte sperren lassen. Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z.B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Die Sperre kann mit Einverständnis des Kartenberechtigten wieder aufgehoben werden.

Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

13. Schadenübernahme

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden. Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die «Bestimmungen für die ZKB Kontokarte mit PIN» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 5) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte in der Funktion als Bargeldzugskarte oder bei Aufträgen an ZKB Serviceautomaten durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als «Dritte» gelten die Kartenberechtigten, deren Partner sowie mit dem Kartenberechtigten im gleichen Haushalt lebende Personen.

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte verunmöglichen, entstehen dem Kontoinhaber keine Ansprüche auf Schadenersatz. Nicht übernommen werden auch Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, und allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art.

Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

14. Wahl und Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Zahlenkombination, welche weder der Bank noch Dritten bekannt gegeben wird. Alternativ kann die PIN durch den Kartenberechtigten selbst ohne Bekanntgabe an die Bank oder Dritte festgelegt werden.

Die Änderung der PIN kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Bezüglich PIN sind insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 5 einzuhalten.

15. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte wird durch die Bank ersetzt, sofern dies notwendig ist.

16. Abfrage von Informationen an Automaten

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die über Automaten abgefragt werden. Insbesondere sind Kontoangaben (z.B. Transaktionen, Saldo) vorläufig und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich von der Bank als verbindlich bezeichnet.

17. Änderungen der Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kartenberechtigte die Karte nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt.

18. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten und die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank**.